

Sponsoring und Schulrecht

In Nordrhein-Westfalen findet sich die zentrale Regelung zum Schul sponsoring in § 99 SchulG:

"§ 99 Sponsoring, Werbung

Abs. 1

Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Abs. 2

Im Übrigen ist Werbung, die nichtschulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.

Abs. 3

§ 98 Abs. 2 gilt entsprechend."

§ 99 SchulG umfasst damit zwei Regelungsbereiche:

Entgegennahme von Spenden und Sponsoring

Abs. 1 bildet zunächst die Grundlage für die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen durch Schulen. Über die Annahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in Vertretung des Schulträgers. Durch die Miteinbeziehung des Schulträgers soll sichergestellt werden, dass es durch unterschiedliche Förderung nicht zu armen und reichen Schulen kommt.

Im Übrigen betrifft Abs. 1 Zuwendungen, die von einer werbewirksamen Gegenleistung abhängig gemacht werden. Die Sponsoringmaßnahme und der damit verbundene Werbezweck müssen mit dem Schulauftrag vereinbar sein und können nur im Konsens durchgeführt werden.

Abs. 2 stellt klar, dass Werbung, die nichtschulischen Zwecken dient und nicht von der Regelung des Absatzes 1 erfasst wird, in der Schule grundsätzlich unzulässig ist. Ausnahmen können - wie bisher - nach Entscheidung des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums zugelassen werden. Schülerzeitungen sind von dieser Regelung nicht berührt.

Abs. 3 stellt abschließend klar, dass jegliche Zuwendungen Dritter nicht die gesetzliche Verpflichtung des Schulträgers berühren, die erforderlichen sächlichen Kosten an Schulen zu tragen. Spenden und Sponsoring dürfen nicht dazu führen, dass Schulen von Dritten finanziell abhängig werden.

Von der Frage des Schul sponsorings zu unterscheiden ist die rechtliche Beurteilung wirtschaftlicher Betätigungen und von Geldsammlungen. Hierzu findet sich in § 55 SchulG folgende Regelung:

"§ 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen

Abs. 1

Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

Abs. 2

Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im Übrigen dürfen Geldleistungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden."